

decken, sofort aber darauf verweist, ein umfassenderes Material genauer Vergleichen und Einzeluntersuchungen werde wohl erkennen lassen, welcher Art die Ursachen waren, die immer wieder Abweichungen von den ursprünglich geltenden Grenzen bewirkt haben. Die Lokalgeschichte wird somit emsig weitergraben müssen, in keiner rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Detailstudie sollte unterlassen werden, die Frage ausführlich zu erörtern. Ich glaube aber schon jetzt, mich keines vor-eiligen Urteils schuldig zu machen mit der Behauptung, dass mindestens in Ober- und Mitteldeutschland das Zusammenfallen der weltlichen und geistlichen Grenzen die Regel ist¹. Die kirchlichen Grenzen von den grösseren Sprengeln bis zu den Dekanatsgrenzen sind für dies Gebiet im 9. Jh. in der Hauptsache festgelegt worden², die Pfarreien wurden je nach den kirchlichen Bedürfnissen früher oder später gegen einander abgegrenzt. Wie ausserordentlich zäh das Mittelalter an überlieferten Grenzzügen festhielt, sieht man beispielsweise in den Fällen, wo Stadtgemeinden durch Parrochialgrenzen in verschiedene Kirchspiele zusammen mit dem Umland eingeordnet waren³, auch die Beobachtung stimmt hierzu, dass sogar noch heutige Gemarkungsgrenzen sich an alte Römerstrassen anlehnen⁴. Daher ist es nicht so ganz unmethodisch, weltliche Bezirke, wo andere sichere Zeugnisse fehlen, mit Hilfe kirchlicher Grenzen zu rekonstruieren. Für das Zusammenfallen von Markgenossenschaft und Kirchspiel haben Maurer und andere genügend Beispiele gesammelt⁵, und je weiter die Forschung vorschreitet, desto mehr wächst ihre Zahl. Ganz allgemein weist O. Stolz für Tirol die Pfarr- und Markgenossenschaftsbezirke als Unterabteilungen der karolingischen Grafschaften nach, die Grenzen der Kirchspiele seien alt und müssten zugleich Markgenossen-

1) Am Niederrhein ist das Zusammenfallen von Markgenossenschaft und Kirchspiel nicht das Regelmässige, Weimann, Die Mark- und Walderbengenossenschaften des Niederrheins (Gierkes Untersuchungen H. 106) 15. 2) Baumgartner, Geschichte und Recht des Archidiaconats der oberrhein. Bistümer (Stutz, Kirchenrechtl. Abh. H. 39) 136. 3) J. Lappe, Kirchen auf Wüstungen, Zeitschrift der Savignyst. f. Rechtsgesch., Kanon. Abt. 3 (1913), 174 ff. 4) Paret in Fundberichte aus Schwaben 1911, 112; Elsass. Monatsschr. f. Gesch. u. Volkskunde 1913, 90 f.; Freiburger Diözesanarchiv 38, 101 f.; für das mittlere Baden s. Acher- u. Bühlerbote 1904 Nr. 203 (Reinfried), nach freundlicher Mitteilung von Herrn Dr. H. Haering in Karlsruhe. 5) Maurer, Einleitung 167 ff.